

Stellungnahme
des Amtsgerichts – Insolvenzgerichts – Wolfsburg
zur Anfrage des BMJ vom 01.03.2007
zur „Schlussrechnungsprüfung durch die Insolvenzgerichte“
(RA6-3760/7-6-R3 107/2007)

(Erstellt von den Rechtspflegern der Insolvenzabteilung Herrn Justizamtmann Scholz-Schulze und Justizamtfrau Gebert sowie dem Insolvenzrichter RiAG Verch)

Allgemeines

Die Arbeit der Insolvenzverwalter, ihre Überwachung sowie die Beurteilung der Qualität ihrer Arbeit sind in den letzten 2-3 Jahren ein wesentliches Thema unter Insolvenzfachleuten. Dazu gehört auch die Prüfung von Zwischen- und Schlussberichten der Verwalter. Diese Prüfung ist vornehmste Aufgabe der Gläubiger und gehört somit auch zu den wesentlichen Aufgaben eines Gläubigerausschusses (§ 69 InsO). Existiert ein solcher nicht (wie es die Regel ist), wiegt das Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen Prüfung (§ 66 Absatz 2 InsO) um so mehr, weil die Gläubiger, die häufig weder über die Zeit noch über das Fachwissen verfügen, sich auf die gerichtliche Prüfung verlassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung des Gerichts und des Vertrauensschutzes der Gläubiger kann niemand allen Ernstes bestreiten, dass die Insolvenzgerichte befugt sind und befugt sein müssen, sich in geeigneten Fällen der Hilfe von Schlussrechnungsprüfern zu bedienen. Diese sind Sachverständige des Gerichts, wie „normale“ Sachverständige nach der ZPO auch. Die InsO enthält keine besonderen Vorschriften betreffend die Bestellung und Auswahl von Schlussrechnungsprüfern, es gelten die allgemeinen Regelungen der § 5 Absatz 1 Satz 2, § 4 InsO, §§ 402 ff. ZPO. Nach den besonderen Gegebenheiten des Insolvenzrechts sind sie aus der Masse zu bezahlen – letztlich also von den Gläubigern, zu deren Schutz sie eingesetzt werden.

Umfang und Anlass der Beauftragung von Schlussrechnungsprüfern

Die Prüfung der Schlussrechnung wird am Amtsgericht Wolfsburg grundsätzlich vom funktionell zuständigen Rechtspfleger / von der funktionell zuständigen Rechtspflegerin vorgenommen (im folgenden wird zur Vereinfachung nur der Begriff „der Rechtspfleger“ Verwendung finden). Eine vollständige Übertragung dieser Prüfungen auf Schlussrechnungsprüfer ist unstatthaft und findet am Amtsgericht Wolfsburg auch nicht statt. Zwar ist die Ausbildung der Rechtspfleger nicht geeignet, Schlussrechnungsprüfungen in größeren Fällen durchzuführen, da die notwendigen Kenntnisse im Buchhaltungs- und Rechnungswesen im Rahmen der Ausbildung nicht und im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen kaum vermittelt werden, jedoch haben sich die Kolleginnen und Kollegen im Selbststudium und durch jahrelange Praxis entsprechende Kenntnisse angeeignet. Auch fehlen den Rechtspflegern geeignete Hilfsmittel, wie Prüfungssoftware, die ihnen die Arbeit erleichtern würden. Hier helfen letztlich ebenfalls nur die Erfahrung oder persönliches Engagement der Rechtspfleger.

Noch vor wenigen Jahren wurde am hiesigen Gericht – wie wohl auch an der überwiegenden Anzahl der Insolvenzgerichte Deutschlands – so gut wie kein Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, externe Sachverständige mit der Prüfung von Schluss-

rechnungen zu beauftragen. Das hat sich geändert, aus guten Gründen und mit ganz überwiegend positiven Auswirkungen.

In Einzelfällen ordnet der Rechtspfleger die Prüfung durch einen externen Schlussrechnungsprüfer an. Die Gründe für diese Anordnung können vielseitig sein, z. B. dass mehrere Treuhandkonten geführt werden oder dass die Rechnungslegung mit sehr vielen Falsch- und Fehlbuchungen durchzogen ist (in diesen Fällen müsste zur Transparenz der Rechnungslegung völlig neu gebucht werden, was von den Rechtspflegern nicht dargestellt werden kann), das sonstige nicht ohne weiteres aufklärbare Auffälligkeiten bemerkt werden, oder auch einfach nur, dass der Fall von seinem Umfang her (vorhandene Masse) Anlass zu einer genaueren Prüfung gibt, die spezielle Fachkenntnisse voraussetzt.

Der Umfang der Schlussrechnungsprüfung wird durch den Rechtspfleger bestimmt. Den Prüfungsauftrag konkretisiert das Insolvenzgericht Wolfsburg fallbezogen, in der Regel wird dem Schlussrechnungsprüfer aufgegeben, insbesondere zu prüfen:

- ob die Schlussrechnung nebst Schlussbericht ein vollständiges Bild der gesamten Tätigkeit des Verwalters vermittelt, der Bericht des Verwalters einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung entspricht;
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Verwertung des Vermögens im Rahmen des Verfahrens nachzuvollziehen sind;
- ob Vermögenswerte vorhanden sind, die nicht verwertet wurden, die Masse vollständig und ordnungsgemäß verwertet worden ist;
- ob sämtliche als Masseansprüche befriedigte Forderungen tatsächlich als solche zu qualifizieren waren und ob ggf. nicht befriedigte Masseansprüche noch vorhanden sind;
- im welchem Umfang Beträge der Masse dem Verwalter selbst oder mit ihm gesellschaftlich verbundene Personen oder Unternehmen zugeflossen sind;
- in welchem Umfang Gewinne aus der Unternehmensfortführung erzielt worden sind;
- ob und inwieweit die als Berechnungsgrundlage mitgeteilten Massen zur Berechnung der Vergütungen des vorläufigen / Verwalters rechnerisch nachzuvollziehen sind und ob der Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters den Anforderungen des BGH-Beschlusses vom 11.11.2004 entspricht.“

Die Prüfung erfasst neben der formellen Rechnungslegung lediglich Verstöße gegen insolvenzrechtliche Verfahrensvorschriften und materiell-rechtliche Fehler. Prüfungen der Zweckmäßigkeit von Entscheidungen der Verwalter oder gar Fehleinschätzungen wirtschaftlicher Entwicklungen, zum Beispiel bei Betriebsfortführungen, dürfen nicht Gegenstand des Sachverständigenauftrages sein und werden auch nicht zum Gegenstand gemacht.

Die Auswertung des Sachverständigengutachtens obliegt dem Insolvenzgericht.

Auswahl der Schlussrechnungsprüfer

Auch die Auswahl der Person des Schlussrechnungsprüfers obliegt dem Rechtspfleger.

Ähnlich der „Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter“ führt der hiesige Richter in Absprache mit den Rechtspflegern auch eine „Vorauswahlliste für Schlussrechnungsprüfer“, aus der der Rechtspfleger eine für den jeweiligen Fall geeignete Person auswählt. Eingehende Bewerbungsunterlagen werden hierzu ausgewertet, geeignet erscheinende Bewerber auf die Liste aufgenommen. Sie erhalten hierüber auch eine schriftliche Bestätigung.

Neue Bewerber werden zunächst einmal mit einem Auftrag „ausprobiert“. Zur Überwachung sowohl der Qualität der Arbeit der Insolvenzverwalter als auch der Schlussrechnungsprüfer ist am Amtsgericht Wolfsburg verabredet, dass alle Akten mit dem Auftrag zur Schlussrechnungsprüfung und später mit dem Prüfbericht dem Insolvenzrichter zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Treffen der Insolvenzabteilung, in denen auch die Ergebnisse von Schlussrechnungsprüfungen sowie die Qualität der Arbeit sowohl von Verwaltern wie von Prüfern erörtert werden.

Während bei der Überprüfung kleinerer Insolvenzverfahren der jeweilige Prüfer mit den Kenntnissen der allgemeinen Rechnungslegung auskommt, sind bei größeren Verfahren Kenntnisse des Handelsrecht sowie gesellschaftsrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich. Darüber hinaus muss der Prüfer über einschlägige Kenntnisse des Insolvenzverfahrens verfügen; keinesfalls darf er aber aus dem Kreis der Konkurrenten des Insolvenzverwalters kommen. Das Insolvenzgericht Wolfsburg verfügt über eine Anzahl von Prüfern, die diese Kriterien erfüllen.

Bestätigt werden kann, dass sich hier ein neuer Berufsstand bildet. Zahlreiche Bewerbungen unter gleichzeitiger Einreichung von Mustergutachten zeugen davon.

Nicht bestätigt werden kann aus Sicht des Insolvenzgerichts Wolfsburg, dass durch Bestellung eines externen Prüfers Planverfahren zusammenbrechen oder Verfahren masseunzulänglich bzw. massearm werden. Beim Insolvenzgericht Wolfsburg wurden eher gegenteilige Erfahrungen gemacht: „Masseunzulänglich“ geführte Verfahren verloren oft nach der Prüfung der Schlussrechnung ihr Prädikat und konnten nach Ablösung des Überprüften noch erfolgreich und mit Quotenaussicht abgeschlossen werden. Durch die Schlussrechnungsprüfung wurde unter anderem aufgedeckt, dass Grundstücke nicht verwertet wurden, der Forderungseinzug nicht abgeschlossen war und selbst der Komplementär einer Kommanditgesellschaft nicht zur Zahlung aufgefordert wurde.

Zutreffend ist, dass die Schlussrechnungsprüfung (intern oder extern) sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Bei größeren Verfahren – die Schlussrechnung kann mehrere Umzugskartons gefüllt mit Akten beinhalten – ist schnell die 100-Stunden-Marke überschritten. Selbst wenn man über die entsprechenden Örtlichkeiten verfügt, die die Aufnahme solch umfangreicher Schlussrechnungsunterlagen ermöglichen, wird man sich in solchen Fällen aus der Not heraus eines externen Prüfers bedienen müssen. Wird im Laufe dieser Prüfung festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig sind und reagiert der Insolvenzverwalter auf Anfragen des Prüfers mögli-

cherweise erst nach Einschalten des Insolvenzgerichts, können Monate bis Jahre vergehen, bis ein Ergebnis vorliegt. Im Interesse der Sache muss das jedoch wohl akzeptiert werden. Das hat aber letztlich nichts mit der Beauftragung eines Prüfers zu tun, die in aller Regel sehr zügig arbeiten, sondern mit der z.T. sehr „sperrigen“ Haltung der überprüften Insolvenzverwalter. Dieses wäre letztlich auch nicht anders, wenn der Rechtspfleger – Kenntnisse und Ausstattung vorausgesetzt – die Prüfung selbst durchführen würde.

Fazit

Die Prüfung der Schlussrechnung ist Aufgabe des Insolvenzgerichts. In begründeten Einzelfällen kann dieser Prüfungsauftrag an Externe vergeben werden. Noch vor wenigen Jahren wurde von dieser Möglichkeit so gut wie kein Gebrauch gemacht. Eine zunehmende Sensibilität auf Seiten der Gläubiger und der Gerichte – auch aufgrund des Bekanntwerdens einzelner Fälle des Missbrauchs und der Untreue durch einzelne Insolvenzverwalter – haben hier zu einem „Umdenken“ und zunehmender Beauftragung von Sachverständigen geführt.

Schon im allgemeinen hat die vermehrte Bestellung von Sachverständigen zum Zwecke der Schlussrechnungsprüfung zu einer deutlichen Verbesserung der „Abrechnungskultur“ beim Insolvenzgericht Wolfsburg geführt.

Auch in den jeweiligen Fällen sind für die Masse und somit für die Gläubiger ganz überwiegend positive Ergebnisse erzielt worden: im Zuge der Überprüfungen wurden mehrfach Insolvenzverwalter abgelöst bzw. Sonderverwalter bestellt, die Schadenersatzansprüche gegen die entsprechenden Insolvenzverwalter durchzusetzen haben. In den meisten Fällen waren nach erfolgter Prüfungen nicht unerhebliche bis erhebliche Beträge von den jeweiligen Insolvenzverwaltern der Masse zu erstatten. Ein „verschleudern der Masse“ findet somit nicht statt, auch dürften diese Überprüfungen aus fiskalischer Sicht als kostenneutral zu bezeichnen sein.

Die Umsetzung der Prüfungsergebnisse durch das Insolvenzgericht Wolfsburg führte zu einer großen Akzeptanz auf Gläubigerseite und überwiegend auch bei den Insolvenzverwaltern, die beanstandungsfreie Schlussrechnungslegung vorgelegt haben oder Kritik und Verbesserungsvorschläge von Schlussrechnungsprüfern positiv aufnehmen im Interesse einer ständigen Verbesserung der eigenen Arbeitsqualität. Kritik kam bislang nur von den „getroffenen“ Verwaltern!

Amtsgericht Wolfsburg
– Insolvenzgericht –
Wolfsburg, den 03.04.2007